

Kammer II.

Prüf. nr. 10249.



N i e d e r s c h r i f t.

Anwesend:

als Vorsitzender Herr Reg. Rat Götz
 als Beisitzer Frau Dr. David (Filmindustrie)
 Herr Prof. Schlichting (Kunst u. Literatur)
 Herr Hennicke (Volkswohlfahrt)
 Frl. Dr. v. Giercke (Volkswohlfahrt)
 als Sachverständiger Herr Reg. Rat Dr. Bauer von der Badischen
 Gesandtschaft.

Betrifft den Bildstreifen: Die Minderjährige

Antragsteller: Globus Film Berlin

Ursprungsfirma: dieselbe

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie Befangen seien, wurde nicht abgegeben.

Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini.

Der Bildstreifen wurde in folgender Länge vorgeführt:

1. Akt	377	m
2. Akt	346	"
3. Akt	300	"
4. Akt	281	"
5. Akt	323	"
6. Akt	187	"

=====

susammen: 1814 m

Der Sachverständige wurde mit Zustimmung der Kammer gehört.

Er äusserte sich, wie folgt: Die Handlung ist eine zusammengesuchte und logisch nicht begründete Folge von Szenen, die auf die niedrigsten Instinkte der Zuschauer abgestellt sind. Diese erotische Szenen sind sehr zugespitzt, während der Verführungen wurden sie von dem Publikum mit wissendem Lachen quittiert. Ich bitte darum erneut, den Bildstreifen wegen seiner verrohenden und entsittlichenden Wirkung verbieten zu wollen.

Auf Befragen des Vorsitzenden erklärte Frau Mellini sich bereit, den Antrag der Zulassung der Vorführung vor Jugendlichen zurückzuziehen.

Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.

Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde vom Vorsitzenden folgende

E n t s c h e i d u n g

=====

verkündet:

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende Beschwerde ein, indem er erklärte:

Da ich entscheidende Änderungen oder Kürzung des Bildstreifens nicht erkennen kann, lege ich auf Grund der Verfügung des Herrn Reichsministers des Innern vom 31. Juli 1922 (III, 6460) Punkt 3 Beschwerde ein.

ges. Götz.